

Wochenblatt für Wilsdruff

Das Wochenblatt für Wilsdruff erscheint wöchentlich dreimal und zwar Montags, Mitt- wochs und Freitags abends 6 Uhr für den folgenden Tag. — Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei lautet alles Postbezugs monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1,60 Mk., im Jahr 6,00 Mk. (postfrei) monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1,75 Mk., im Jahr 6,00 Mk. durch andere Kaufleute (postfrei) monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1,60 Mk., im Jahr 6,00 Mk. — In jede Nummer sind 1000 oder 2000 Exemplare der Zeitungen des Betriebes der Ge- meinde, der Kirchenvereine oder der Beförderungseinrichtungen bei der Druckerei gratis abzugeben. — Ferner hat der Abonnent in den abgenommenen Fällen freien Zutritt zu den Zeitungen, falls die Zeitung vorläufig, in bestimmten Umfang oder nicht erscheint. — Einzelpreis des Exemplars 10 Pfg. — Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. — Grenzpreis des Abos Wilsdruff Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Wilsdruff.

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohen, Miltitz-Roitzschen, Mohorn, Muzig, Neukirchen, Niederoartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Ferne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligsdorf, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Allendorf, Weistopp, Wilberg, Zöllmen.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich Oberlehrer Wärtner, Wilsdruff.

Nr. 63.

Sonnabend, den 2. Juni 1917.

76. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. April 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 92 vom 20. April 1916) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1915 (R.-G.-Bl. S. 287) **grüner Roggen und grüner Weizen nur** mit Genehmigung der zuständigen Amtshauptmannschaft oder in Städten mit revidierter Städteordnung des Stadtrats abgemäht oder verfallert werden darf.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Dresden, am 30. Mai 1917.

Ministerium des Innern.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Sora liegt beim Postamt Wilsdruff vom 2. Juni ab 4 Wochen aus.

Dresden, am 29. Mai 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Kupfer-, Nickel- und Aluminiumablieferung.

1. Mit der Enteignung der durch die Bekanntmachung Nr. M. 200/1 17 K. R. A. beschlagnahmten, an öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen wird mit 1. Juli 1917 begonnen.

Die Besitzer solcher Gebäude werden deshalb veranlaßt, soweit sie dies noch nicht getan haben, nunmehr unverzüglich für Auswechslung der kupfernen gegen eiserne Blitzschutzanlagen besorgt zu sein. Zwingt die Auswechslung dazu, frist für die Abgabe zu verlangen, so ist solche unter Angabe der mit der Beschaffung der Lieferung beauftragten Firma sofort nachzuführen.

Die etwa bisher versäumte Anmeldung kupferner Blitzschutzanlagen, einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile, ist binnen 8 Tagen nachzuholen. Die Verwendung von besonderen Meldeordnungen ist nicht erforderlich.

Bei Bauwerken, die zur Lagerung oder Verarbeitung von Explosiv- und hochbrennbaren Stoffen, wie Benzin, Spiritus, Ölen dienen, wird von einer Enteignung der kupfernen Blitzschutzanlagen abgesehen.

Von der Enteignung und Ablieferung können auf Antrag vorläufig zurückgestellt werden: die zu Blitzschutzanlagen gehörenden kupfernen Erdleitungen nebst Zubehör, wenn sie ungewöhnlich tief, unter Mauerwerk oder besetzte Höfe und Straßen verlegt sind und ihre Entfernung mit Kosten verbunden ist, die den Wert der gewonnenen Kupfermengen wesentlich übersteigen würden, sowie kupferne Blitzschutzanlagen an hohen Fabrikschornsteinen ohne äußere Steigeisen, an Türmen und anderen Bauwerken von ungewöhnlicher Höhe — Wohnhäuser sind unter letzteren nicht zu verstehen — wenn deren Abbau Kosten erfordern würde, die im Mißverhältnis zur Kupfermenge stehen.

Dachkupfer, dessen Anbringung vor dem Jahre 1850 erfolgte, ist von der Enteignung ausgeschlossen, kann jedoch zum Preise von Mk. 3,20 für das kg bei Abnahme ohne Rüstung und von Mk. 3,70 für das kg falls es mittels Gerüsts abgenommen werden muß, freiwillig abgeliefert werden.

2. Wer noch irgendwelches Geschirr oder Wirtschaftsgerät für Küchen und Backstuben aus Kupfer und Nickel oder kupferne Kessel, Dämpfen oder Wasserbehälter irgendwelcher Art im Besitz oder in Verwahrung hat, sei es, daß deren Ablieferung bisher zurückgestellt wurde, oder daß die Anmeldung versäumt worden ist, hat diese Gegenstände unverzüglich der Königlichen Amtshauptmannschaft zur Abnahme anzumelden.

3. Mit der Abnahme der durch Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. K. R. A. vom 1. März 1917 beschlagnahmten fertigen gebrauchten und ungebrauchten Gegenstände aus Aluminium wird ebenfalls am 1. Juli begonnen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände der Meldepflicht durch den Besitzer oder Verwahrer unterliegen. Sämtliche werden aufgefordert, die Anmeldung binnen 8 Tagen nachzuholen. Wer vorsätzlich die Meldung nicht in der gesetzten frist bewirkt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil für

dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Meldung nicht in der gesetzten frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Der Uebernahmepreis ist auf 12 Mark für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge und auf 9,60 Mark für jedes Kilogramm mit Beschlägen erhöht worden.

Alle in der genannten Bekanntmachung nicht genannten Gegenstände sowie Alu- material aus Aluminium werden zum Preise von 2,50 Mark für jedes Kilogramm von den Sammelstellen angenommen.

Meissen, am 31. Mai 1917.

Nr. 11 a II M. A.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Kartoffelverkauf.

Da mit der fortschreitenden Jahreszeit die Pflege der städtischen Vorräte immer mehr Arbeit verursacht, die dazu zur Verfügung stehenden Kräfte aber kaum noch ausreichen, sollen versuchsweise Kartoffeln auf mehrere Wochen ausgegeben werden. Zu nächst werden vom 2. Juni ab die Marken für 3. bis 9. und 10. bis 16. Juni in den Geschäften gleichzeitig beliefert. Die Abnehmer haben die darauf gelieferte Menge auf 2 Wochen einzuteilen. Nachlieferung erfolgt keinesfalls.

Wilsdruff, am 1. Juni 1917.

Der Stadtrat.

Volksküche.

Um einen Ueberblick zu gewinnen, in welchem Umfange sich die Bevölkerung der Stadt an einer erweiterten Volksküche beteiligen würde, fordern wir hierdurch zur Anmeldung bis Dienstag den 5. Juni mittags im Nahrungsmittelamt auf. Wir behalten uns vor, je nach der Zahl der Meldungen Abteilungen zu bilden, die in Tageswech- seln nur dreimal wöchentlich beliefert werden. Die derzeitigen Teilnehmer bekommen nach wie vor täglich — außer Sonn- und Feiertags — Mittagessen. Ebenso müssen wir es von der Zahl der Meldungen abhängig machen, ob alle Meldungen berücksichtigt werden können. Bedingungen: auf jede volle Wochenportion sind bis auf weiteres 2 Pfund, auf die halbe also 1 Pfund Kartoffeln zu liefern oder abzuliefern. Es wird auch die Kürzung in der Belieferung mit Trockengemüsen, Feigwaren usw. vorbehalten. Der Fleischbezug wird auf die volle bzw. zwei halbe Wochenportionen um 3 Fleischmarken gekürzt. Der Preis der Tagesportion beträgt bis auf weiteres

| | |
|--|---------|
| für Einzelpersonen mit Einkommen bis 800 Mk. | 20 Pfg. |
| „ Familien „ „ „ 1600 „ | 20 Pfg. |
| „ Einzelpersonen „ „ „ 1600 „ | 25 „ |
| „ Familien „ „ „ 2200 „ | 25 „ |
| „ Einzelpersonen „ „ „ 2200 „ | 30 „ |
| „ Familien „ „ „ über 2200 „ | 30 „ |
| „ Einzelpersonen „ „ „ 2200 „ | 35 „ |

Familien mit mehr als 3 Kindern zahlen den Preis der nächst niedrigeren Klasse. Meldungen verpflichten zur Teilnahme auf 4 Wochen und ermächtigen zur Einsichtnahme des Steuerkatasters.

Wilsdruff, am 1. Juni 1917.

Der Stadtrat.

Verpachtung städtischer Grasnutzungen.

Donnerstag, den 7. Juni, vormittags 11 Uhr sollen im Ratssaal die Grasnutzungen im unteren Park, am Sachsdorfer Weg, im oberen Park, an der Bahnhofstraße (links und rechts des Baches) und die Badewiese unter den im Termin bekannt zu gebenden Bedingungen an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wilsdruff, am 1. Juni 1917.

Der Stadtrat.

Die Tätigkeit der U-Boote auf dem nördlichen Kriegsschauplatz.

Die Seeschlacht am Skagerrak.

31. Mai bis 1. Juni 1916.

Ein Jahr ist vergangen, seit die junge deutsche Flotte in erfolgreicher Seeschlacht England die Krone des Meer- herrschers vom Haupte stieß. In den schäumenden Wellen der Nordsee am Skagerrak liegt sie begraben, die seit Trafalgar der abergläubische Glaube der Unantastbar- keit geschützt hatte. England hatte eingesehen, daß dieser Glanz erblasse gegenüber den Laten unserer Ausland- kreuzer, dem Minen- und Handelskrieg unserer wackeren U-Boote und den kühnen Vorstößen deutscher Flottenabteilungen gegen die englischen Küstenpläne. Man merkte, daß die mit acht englischer Überhebung in die Welt polarte phantastische Formel von der „Fleet in being“, der großen Armada, die durch ihr bloßes Dasein jede deutsche Kraftregung zur See erstickt und Deutsch- lands Handel unter Englands Vormachtigkeit zwingen sollte, nirgends mehr recht stehen wollte. Man raffte sich

also zu dem Entschluß auf, das alte Nelsonsche Prinzip, daß die Flotte ein schlechtes Angriffsinstrument sein müsse, aus der veralteten Kumpellammer der Admiralität aus Nicht des Tages herauszuziehen, und die englische Flotte marschierte. Die deutsche aber trat der Übermacht mitig entgegen und Englands Plan, dem lästigen Rivalen den Todesstoß zu versetzen und für immer die Herrschaft in der Nordsee zu gewinnen, zerbrach in den schäumenden grauen Fluten vor dem Skagerrak.

Ihre schweren Verluste wahrheitsgemäß zugegeben, dazu konnte sich die englische Admiralität bisher nicht anfragen und wird sich auch nicht dazu anfragen. Ja, die halbe Wahrheit, die sie im ersten Schreden über die schwere Niederlage durchsickern ließ, suchte sie inzwischen durch heuchlerische Schwünke so abschwächen, daß als Saldo des un- angenehmen Rechenexempels schließlich ein kleiner englischer Erfolg herauslugt. England dürfte nicht bestraft sein, denn an der Themse weiß man nur zu genau, daß das Dogma von Englands Welt Herrschaft mit dem Nimbus

der englischen Flotte auf Gedeih und Verderb ver- bunden ist. Fällt dieser, so wankt auch das eng- lische Weltreich in allen seinen Teilen. Darum, wenn die Granaten und Panzer versagen, so muß Englands Hauptwaffe, die Vellingsche, den verfahrenen Karren wieder herausziehen. Diesmal ist es den Herren in London aber nicht gelungen, englischen Rebel über die Niederlage am Skagerrak zu bereiten. Admiral Jellicoe hatte in der ersten Bestürzung zu viel zugegeben. Die Rechnung, die man aufmachte, konnte kein günstiges Re- sultat ergeben. Selbst die offiziellen englischen Angebän- nisse können das Verhältnis der englischen zu den deutschen Verlusten nicht unter 2:1 hinunterdrücken. In Wirklichkeit ist es aber für die Engländer noch viel schlimmer gewesen. Und, wenn auch das englische Volk in altgewohntem Stolz auf seine Flotte die veränderten Billen zu schlucken geneigt ist, die Welt außerhalb Englands glaubt der deutschen Darstellung, daß in dem storreichen Kampfe am Skagerrak